

# Ausstellungsbedingungen Stand 1.3.2010

- § 1 Wirtschaftlicher Träger und Durchführung: Werbekreis Tostedt e.V. (hier „WK“ genannt)
- § 2 Öffnungszeiten und Ausstellungsort (siehe Vorderseite).
- § 3 Standzuweisungen erfolgen durch den WK. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Einteilung nicht maßgebend. Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung oder mit Eingang der Rechnung beim Aussteller gültig. Der WK ist berechtigt, vor und während der Ausstellung einzelne Artikel auszuschließen.  
Es bleibt dem WK unbenommen, Stände oder Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen auf einen anderen Platz zu verlegen. Eine Wertminderung oder ein Miethnachlaß können dadurch nicht geltend gemacht werden. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung des WK
- § 4 Über die Zulassung der Aussteller sowie des Handverkaufs entscheidet der WK. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Zum Zwecke der Bearbeitung der Anmeldung werden die Angaben gespeichert und ggf. zum Zwecke der Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Es dürfen nur die auf der Anmeldung schriftlich vermerkten Gegenstände ausgestellt werden.
- § 5 Der WK ist berechtigt, Anmeldungen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluß darf weder verfangt noch zugesagt werden.
- § 6 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Dauer der Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigen Personen besetzt zu halten.
- § 7 Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muß täglich nach Ausstellungsschluß vorgenommen und bis 1/2 Stunde nach Ausstellungsschluß beendet sein. Der WK sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge.
- § 8 Den Ausstellern werden Bodenflächen und hintere Stellwände (siehe Anmeldung) angeboten. Weitere darüber hinausgehenden Wünsche des Ausstellers (z. B. seitliche Stellwände, Zusatzmöblierung etc.), sowie Wasserinstallationen sind über den WK termingerecht zu beantragen und werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt. Mängel des Mietgegenstandes hat der Aussteller unverzüglich bei Aufbau dem WK anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige ist die Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen. Evtl. Beschädigungen an den Mietgegenständen gehen zu Lasten der betreffenden Standinhaber.
- § 9 Der Termin für den Bezug der Stände bzw. die Standgestaltung richtet sich nach den Angaben in den Technischen Unterlagen. Stände, die nicht termingerecht bezogen werden, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert oder darüber anderweitig verfügt. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Das Aufstellen von Ausstellungsgütern über normale Standhöhe (2,50 m) muß dem WK vor Aufbau bekanntgegeben werden.
- § 10 Mit dem Abbau bzw. Auszug aus den Ständen kann nach Ausstellungsschluß ab 18.30 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten müssen innerhalb der in den Technischen Unterlagen angegebenen Fristen beendet sein. Die Standfläche einschl. der Trennwände ist in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen (Tapeten und Fußbodenbelag entfernen). Vorzeitiges Abbauen oder teilweises Räumen des Standes ist nicht statthaft und kann mit einer Vertragsstrafe von mind. 50 % der Standmiete geahndet werden. Bei Nichteinhaltung der Raumungsfrist hat der Aussteller die Kosten für den Abtransport und die Lagerung zu tragen. Für Schäden oder Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen.
- § 11 Der Aussteller verpflichtet sich, bei Rücktritt bis 6 Wochen vor der Ausstellung 50 % der Standmiete und bei Rücktritt nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Wenn der Stand nicht bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten; auch dann, wenn der WK den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt der Nachweis unbenommen, daß kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der WK verrechnet in diesem Fall die Miete mit Ständen für öffentliche Institutionen. Firmen, die ihren angemieteten Stand nicht belegen, sind außerdem verpflichtet, den Stand in einen ausstellungsmäßigen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, dieser kann jedoch ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden. Ein Rücktritts Antrag hat auf jeden Fall per Einschreiben zu erfolgen.
- § 12 Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht der WK an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Verleiher-Pfandrecht zu. Der WK haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Das Pfandrecht wird auch auf die Waren der Vertragsfirmen des Ausstellers übertragen.
- § 13 Der Aussteller ist dafür verantwortlich, daß die für seine und für die Tätigkeit seiner Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen - hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung (Mindestgröße DIN A4), gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Hierzu zählt auch die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungs Vorschriften. Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind vom Aussteller zu entrichten. Bestandteil des Standvermietungsvertrages sind die §§ 17 ff des Bundesseuchengesetzes vom 16.7.61. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne Erstattung der Standmiete oder sonstiger Regreßansprüche.
- § 14 Der WK versichert die Ausstellung gegen Haftpflicht. Für Beschädigung oder Verlust des Ausstellungsgutes durch Diebstahl, Brand, Sturm, Wasser und in anderen Fällen höherer Gewalt, haftet die WK nicht. Hier wird jedem Aussteller empfohlen, eine solche Versicherung selbst auf eigene Kosten abzuschließen.
- § 15 Das Recht zum Verkauf von Speisen und Getränken. Erfrischungen, Genußmitteln jeder Art, steht nur den Ausstellungsgaststätten bzw. den Verkäufern zu, die hierzu von der WK ermächtigt sind.
- § 16 Die Rechnung ist gleichzeitig die Buchungsbestätigung. Die Anmeldepauschale in Höhe von 150,00 € ist mit Vertragsabschluß sofort fällig und wird mit dem dem Restbetrag verrechnet. Der Restbetrag ist 14 Tage nach dem Erhalt der Buchungsbestätigung zahlbar. Der WK kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen - nach vorangegangener Mahnung - über den bestätigten Stand anderweitig verfügen.
- § 17 Der Aussteller ist ohne Genehmigung nicht berechtigt, seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- § 18 Das Heizen der Hallen bis max. 19° Celsius während der Öffnungszeiten ist im Standpreis enthalten. Für den Fall der Erhöhung der Ölpreise um mehr als nur 5 % behalten wir uns eine Nachberechnung vor. Der WK ist nicht verpflichtet, für Kühlung in den Ausstellungsräumen zu sorgen.
- § 19 Jeder Aussteller erhält für die Dauer der Ausstellung für sich und das erforderliche Bedienungspersonal Aussteller-Ausweise, die in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes berechtigen. Die Anzahl der Aussteller-Ausweise richtet sich nach der Größe des Standes. Für die ersten 10 m² Hallenfläche werden zwei, für jede weiteren 10 m² ein Aussteller-Ausweis und für das Freigelände bis 40 m² zwei, für jede weiteren 40 m² ein Aussteller-Ausweis ausgegeben. Darüber hinaus benötigte Ausweise sind kostenpflichtig. Sie sind nicht übertragbar, bei Mißbrauch wird kostenpflichtige Einziehung vorgenommen. Ausweise werden nur in der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau ausgehändigt
- § 20 Ist eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist der WK berechtigt, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen, ohne daß der Aussteller hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann, es sei denn, der WK oder ihre Erfüllungsgehilfen ist ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorwerfbar. Muß die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von dem WK nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder die Ausstellungsdauer , ' verkürzt werden, so sind die Standmiete sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Aussteller, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Ausstellungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muß der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden.
- § 21 Die allgemeine Bewachung der Ausstellung übernimmt der WK ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des WK oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für die Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.
- § 22 Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des WK. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Anschlüsse nebst anteiliger Kosten der hierfür erforderlichen Ringleitung erfolgt durch den Vertragsinstallateur. Die durch einen Sachverständigen errechneten Kosten für Licht- und Kraftstromverbrauch werden den Ausstellern vor Beendigung der Ausstellung berechnet. Das gleiche gilt für evtl. erforderliche Wasseranschlüsse. Die gewünschten Anschlüsse sind spätestens sechs Wochen vorher anzumelden. Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluß nur von Firmen ausgeführt werden, die der WK zugelassen hat.
- § 23 Fotografische Fremdaufnahmen und Zeichnungen für gewerbliche Zwecke können nur durch den WK gestattet werden. Die Prospektverteilung außerhalb des Ausstellungsstandes bedarf der Genehmigung.
- § 24 Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten sowie Lautsprecherdurchsagen und das Musizieren auf den Ständen ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Bei Genehmigung ist der Aussteller verpflichtet, die GEMA zu verständigen.
- § 25 Die tägliche Warenlieferung muß bis spätestens 1/2 Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Anlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.
- § 26 Aussteller und Mitarbeiter dürfen den Ausstellungs-Bereich erst eine Stunde vor Beginn der Ausstellung betreten und müssen die Ausstellung spätestens eine Stunde nach Schluß verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist nicht gestattet
- § 27 Informationsträger: Katalog oder Zeitung und Multimedia-Bereich/Internet (www)  
Der Pflichteintrag für jeden Aussteller wird mit der Standgebühr in Rechnung gestellt. Bestellscheine für Zusatzleistungen (z.B. Logos/Links etc.) gehen gesondert zu. Bei Nichterscheinen oder techn. Problemen des Werbeträgers kann der Aussteller daraus keine Regreßansprüche herleiten.
- § 28 Die Vorführtheken der Propagandisten-Stände sind so aufzustellen, daß das Publikum nicht in den Gängen steht.
- § 29 Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungs-Bedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Der WK übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und das Mietpfandrecht aus und ist berechtigt, bei Verstößen einzuschreiten. Kosten dieser Maßnahmen trägt der Aussteller. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von dem WK bestätigt werden.
- § 30 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Tostedt. Dies gilt auch für den Fall, daß Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, und wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- § 31 Die Technischen Unterlagen sind Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.
- § 32 Es gelten die umseitigen Anmeldebedingungen. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.